Zusätzliche Vertragsbedingungen (ZVB)

1. **Allgemeines**
   (1) Für Lieferungen und Leistungen gelten die nachfolgenden Vertragsbedingungen sowie die "Allgemeinen Bedingungen für die Ausführung von Leistungen" (VOL/B).
   (2) Liefer-, Zahlungs- und Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers oder der Auftragnehmerin werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn sie ausdrücklich vereinbart wurden.

2. **Preise**
   Die vereinbarten Preise sind Festpreise im Sinne der Verordnung PR 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen vom 23. Dezember 1953 (GVBl. S. 1511) in der jeweils geltenden Fassung.

3. **Lieferung**
   Der Auftragnehmer bzw. die Auftragnehmerin liefert zu dem vereinbarten Zeitpunkt kostenfrei an die vom Auftraggeber bezeichnete Annahmestelle.

4. **Verpackung**
   Verpackungsmaterialien, die mehrfach verwendet werden können, sind vom Auftragnehmer oder von der Auftragnehmerin unentgeltlich zurückzunehmen.

5. **Schriftform**
   Jede Änderung, Ergänzung oder Abweichung des Vertrages bedarf der Schriftform (§ 126 BGB).

Besondere Vertragsbedingungen (BVB)

Die nachstehenden besonderen Vertragsbedingungen sind Ergänzungen für die Erfordernisse des Einzelfalls. Sie beziehen sich nur auf die Lieferungen und Leistungen, die Gegenstand dieser Vergabe sind.

Veränderungen oder Markierungen dürfen vom Bieter nicht vorgenommen werden. **Auch das Ankreuzen der Kästchen erfolgt nur durch den Auftraggeber.**

6. **Preisgleitklausel**
   Abweichend von Nr. 2 finden die nachstehend bezeichneten Preisgleitklauseln Anwendung:

7. **Ausführungsfristen**
   Für die Ausführung der Lieferungen/Leistungen gelten die nachstehenden Fristen und Einzelfristen:
   Dez. 2019

8. **Vertragsstrafen**
   Gemäß § 11 VOL/B wird folgende Vertragsstrafe vereinbart:

   Bei Überschreitung folgender Fristen der Nr. 8 werden die angegebenen Vertragsstrafen fällig:

Frist: 2. KW	Vertragsstrafe: 0,4 /Tag der Überschreitung
Frist: 4. KW	Vertragsstrafe: 0,8 /Woche der Überschreitung

Forschungsverbund Berlin e.V.

9. **Güteprüfung:**
   Gemäß § 12 VOL/B wird zur Güteprüfung vereinbart:
   s. Pkt. 11

10. **Annahmestelle:**
    Max-Born-Institut für Nichtlineare Optik und Kurzzeitspektroskopie, Max-Born-Straße 2a, 12489 Berlin

11. **Abnahme**
    Für die Abnahme der Lieferung/Leistung gilt folgende besondere Regelung:
    Im Rahmen der Abnahme erfolgt eine Güteprüfung gemäß VOL/B/§12 und wird durch eine Abnahmeniederschrift bestätigt.

12. **Verjährungsfrist für die Mängelansprüche**
    Abweichend von § 14 Nr. 3 VOL/B beträgt die Verjährungsfrist für die Mängelansprüche Jahr(e) nach der Abnahme.

13. **Zahlungen**
    (1) Vorauszahlungen werden nach folgendem Zahlungsplan geleistet:

    Vorauszahlungen werden auf fällige Abschlagszahlungen wie folgt angerechnet:

    (2) Abschlagszahlungen werden ☐ geleistet ☒ nicht geleistet.

14. **Rechnungen**
    Der Auftragnehmer hat Rechnungen in 1-facher Ausfertigung, Abschlagsrechnungen für Vorauszahlungen (Nr. 14 Abs. 1) und für Abschlagszahlungen (Nr. 14 Abs. 2) in 1-facher Ausfertigung einzureichen.

    Jeder Rechnung, Schlussrechnung oder Teilschlussrechnung hat der Auftragnehmer Aufmassberechnungen und -zeichnungen, Stundenlohnzettel, Lieferscheine, Wiegekarten, Fremdrechnungen und andere Belege, die der Auftraggeber zur Prüfung und Feststellung benötigt, im Original als Unterlagen beizufügen.

    Bitte senden Sie digitale Rechnungen als PDF-Datei an die E-Mail-Adresse: invoiceoffice@fv-berlin.de

15. **Skontoabzüge**
    ☐ Das Skonto beträgt v.H.
    Die Skontofrist beginnt abweichend von Nr. 5 ZVB
    ☐ für Zahlungen gemäß Zahlungsplan und für Vorauszahlungen mit dem Tage der Fälligkeit,
    ☐ für Abschlagszahlungen mit dem Tage des Eingangs prüfbarer Aufstellungen über die vertragsgemäße Teillieferung oder Teilleistung.
    Für Schlusszahlungen gilt Nr. 5 ZVB unverändert, für Teilschlusszahlungen mit der Maßgabe, dass die Skontofrist nicht vor vertragsgemäßer Lieferung oder Leistung des in sich abgeschlossenen Auftragsteils beginnt.

16. **Sicherheitsleistung**
    Abweichend von § 18 VOL/B hat der Auftragnehmer folgende Sicherheit(en) zu leisten:

17. **Sonstige Bedingungen:**